

Antrag

der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP

und

Stellungnahme

des Ministeriums Ländlicher Raum

Gebührenbelastung durch Fleischhygienegesetz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele untere Verwaltungsbehörden seit 1998 die an sie übertragene Aufgabe der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach Fleischhygienegesetz wie gefordert kostendeckend durchzuführen in der Lage sind;
2. welche untere Verwaltungsbehörden dies im Einzelnen sind und wie hoch die Anzahl der geschlachteten Tiere und die Schlachtmenge in Tonnen nach üblicher Aufschlüsselung in Tierarten, Geschlecht und Altersstufen insgesamt sowie gegliedert in gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen sind;
3. auf welche Summen sich die entsprechenden Gebühren an diesen unteren Verwaltungsbehörden belaufen und wie hoch die Summen entsprechend der Anzahl der geschlachteten Tiere und der Schlachtmengen in Tonnen nach üblicher Aufschlüsselung in Tierarten, Geschlecht und Altersstufen insgesamt sowie gegliedert in gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen sind;
4. wie viele untere Verwaltungsbehörden seit 1998 durch die an sie übertragene Aufgabe der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach Fleischhygienegesetz trotz der geforderten Kostendeckung eine Kostenunterdeckung aufweisen;
5. wie hoch ggf. die jeweilige Kostenunterdeckung an den entsprechenden unteren Verwaltungsbehörden ist;

6. welche Maßnahmen zu ergreifen sie, ggf. über den Bundesrat, bereit ist, um bei den unteren Verwaltungsbehörden entstandene finanzielle Defizite zu beheben oder auszugleichen.

25. 02. 99

Dagenbach, Eigenthaler,
Hauser, Huchler, Schonath REP

Begründung

Beschwerden von unteren Verwaltungsbehörden über zu hohe finanzielle Belastungen durch die erfolgte Neufassung des Fleischhygienegesetzes.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. März 1999 Nr. Z(15)–0141.5/271 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1. bis 5.:

In enger Anlehnung an die bundesrechtlichen und EG-rechtlichen Vorgaben wurde in Baden-Württemberg inzwischen auf der Grundlage des mit Gesetz vom 29. Juni 1998 geänderten Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes eine neue Gebührenregelung in Form der Fleischhygiene-Gebührenverordnung vom 20. Juli 1998 (GBl. S. 459), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1998 (GBl. S. 703), geschaffen.

Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung werden grundsätzlich Gebühren in Höhe der EG-Pauschalbeträge erhoben, wenn der dort genannte durchschnittliche Zeitaufwand für die Untersuchungsleistungen und Verrichtungen sowie für die nicht von den Schlachtbetrieben zu vertretenden unvermeidlichen Ausfallzeiten eingehalten wird.

Übersteigt bei bestimmten Schlachtbetrieben aus einem in der einschlägigen EG-Richtlinie genannten Grund – der jedoch vom Untersuchungspersonal nicht zu vertreten ist – der jährliche durchschnittliche Zeitaufwand diese genannten Zeitwerte und werden durch die Erhebung der Pauschalbeträge die tatsächlichen Kosten in diesen Betrieben nicht gedeckt, können für diese Betriebe die Pauschalbeträge entsprechend der Zeitüberschreitung angehoben werden, jedoch höchstens bis zum Dreieinhalbfachen.

Nach einer Hochrechnung des Landkreistages müssen die Landkreise aufgrund der Neuregelung mit einem jährlichen Defizit zwischen 20 und 25 Millionen DM rechnen. Die Mehrzahl der befragten Landratsämter rechnet mit einem jeweiligen Defizit zwischen 300 000 und 600 000 DM.

Die Höhe der durch die unteren Verwaltungsbehörden erhobenen Gebühren und damit auch die Frage der Kostendeckung hängt jedoch ganz wesentlich davon ab, ob die in der Verordnung genannten Voraussetzungen für eine Anhebung der EG-Pauschalbeträge im Einzelfall vorliegen. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der jährliche durchschnittliche Zeitaufwand je Tier die genannten Zeitwerte übersteigt. Zwar ist die Fleischhygiene-Gebührenverordnung in den wesentlichen Teilen rückwirkend mit Wirkung vom 1. Juli 1995

in Kraft getreten, dennoch liegen in vielen Fällen noch keine Erkenntnisse über den jährlichen durchschnittlichen Zeitaufwand vor.

Die Höhe einer möglichen Gebührenunterdeckung hängt außerdem entscheidend von der Kostensituation bei den unteren Verwaltungsbehörden ab. Das Ministerium Ländlicher Raum hat sich in der Vergangenheit wiederholt an den Landkreistag mit der Bitte gewandt, alle Möglichkeiten einer Kostenreduzierung auszuschöpfen. Dies wurde vom Landkreistag auch zugesagt.

Ein wesentlicher Beitrag zur Kostenreduzierung könnte durch eine Anpassung der speziellen Tarifverträge für das nicht vollbeschäftigte Untersuchungspersonal erfolgen, die nach Inhalt und Systematik nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen. Ein Vorstoß zur Änderung der Tarifverträge kann aber nur durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände erfolgen, da nur von den Kommunen und Landkreisen, nicht aber vom Land Angestellte, die unter den Geltungsbereich der genannten Tarifverträge fallen, beschäftigt werden. Der Landkreistag verfolgt auch hier das Ziel, eine Änderung der gegenwärtigen Situation zu erreichen, jedoch bis jetzt ohne Erfolg.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass eine Abfrage bei den unteren Verwaltungsbehörden, die im übrigen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, derzeit keine aussagefähigen Erkenntnisse aus der Umsetzung der neuen Regelung in die Praxis erbringen würde. Es sollten daher zunächst die Erfahrungen im Vollzug – mindestens über einen Zeitraum von zwei Jahren – abgewartet werden.

Das Ministerium hat den Landkreistag gebeten, sobald dort konkrete Zahlen über das befürchtete jährliche Gesamtdefizit vorliegen, darüber zu informieren. Sobald diese Zahlen vorliegen, können sie dem Landtag zur Verfügung gestellt werden.

Zu 6.:

Nach Auffassung der Landesregierung soll durch eine nunmehr geplante Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes den unteren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Hygieneüberwachung einem oder mehreren Unternehmen im Wege der Beleihung zu übertragen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde den berührten Organisationen und Verbänden bereits zur Anhörung zugeleitet.

Gerdi Staiblin
Ministerin für den ländlichen Raum